

**Informationen  
für Schulträger  
zum  
Bericht der Fremdevaluation**



**Baden-Württemberg**  
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

**Juni 2015**

# I. Hintergrund

Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 13. Dezember 2006 das Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (Drucksache 14/445) verabschiedet und damit für die öffentlichen Schulen in § 114 des Schulgesetzes regelmäßige Verfahren der Selbst- und Fremdevaluation verbindlich gemacht. Gleichzeitig wurde ein von allen im Landtag vertretenen Fraktionen getragener Entschließungsantrag angenommen, der sich mit der Einbeziehung der Schulträger in das schulische Evaluationsverfahren befasst und die Rolle des Schulträgers im Qualitätsentwicklungsprozess der Schulen stärkt. Gemäß diesem Antrag wurde zwischen den Kommunalen Landesverbänden und dem Kultusministerium eine Vereinbarung getroffen. Zum einen wird festgelegt, dass die Schule im Benehmen mit dem Schulträger und soweit erforderlich mit dessen Unterstützung in die schulinterne schriftliche Qualitätsdokumentation auch relevante Angaben zu Leistungen des Schulträgers aufnimmt. Im Gegenzug ist festgehalten, dass der Schulträger den Fremdevaluationsbericht unverzüglich nach Abschluss der datenschutzrechtlichen Prüfung erhält. Gemäß dieser Vereinbarung erhalten Sie den beiliegenden Fremdevaluationsbericht der Schule in Ihrem Verantwortungsbereich. Nachfolgend erhalten Sie ergänzende Informationen zur Einordnung dieses Fremdevaluationsberichts in den Kontext der zentralen bildungspolitischen Ziele Baden-Württembergs. Sie werden des Weiteren um vertrauliche Behandlung des Berichts gebeten.

## II. Bildungspolitischer Kontext

Mit der Gesetzesänderung wird im Bildungssystem Baden-Württembergs ein Paradigmenwechsel vollzogen: Der bislang verfolgte Ansatz einer Steuerung durch Vorgaben wird abgelöst von einer Orientierung an Ergebnissen. Dieser Wandel umfasst alle Ebenen des Bildungswesens. Die Stärkung der Eigenständigkeit der Schulen steht dabei im Mittelpunkt. Schulen müssen flexibel und differenziert auf die sich verändernden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen reagieren. Dazu brauchen sie erweiterte Handlungsspielräume. So kann jede Schule die besten Lösungen für die spezifischen Problemstellungen vor Ort realisieren, ihre Schul- und Unterrichtsqualität eigenverantwortlich weiterentwickeln und die optimale Förderung der ihr anvertrauten Schülerinnen und Schüler erreichen.

Dieser Wandel erfordert zugleich Systeme zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung. Der Qualitätsentwicklungsprozess für die Schulen in Baden-Württemberg ist dabei als Regelkreis angelegt. Ausgehend von den im **Leitbild oder Schulkonzept** formulierten Zielen evaluiert die Schule ihre Schul- und Unterrichtsqualität regelmäßig selbst und plant und implementiert Maßnahmen der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung. Dieser kontinuierliche Prozess der Qualitätsentwicklung mit dem Instrument der **Selbstevaluation** wird als Teil der inneren Schulentwicklung von der Schule selbst gesteuert.

Ergänzt wird dies durch die **Fremdevaluation** des Landesinstituts für Schulentwicklung, das als von der Schulverwaltung unabhängige Institution dazu beauftragt ist. Die Fremdevaluation erstreckt sich - unter Einbeziehung der Ergebnisse der Selbstevaluation - auf die Bereiche, die im für Baden-Württemberg gültigen Modell zur Schulqualität genannt werden. Als Ergebnis der Fremdevaluation erhalten die Schulen eine professionelle externe Rückmeldung über ihre Stärken und Verbesserungsbereiche. Die Schule erhält mit dem "Blick von außen" Impulse für künftige Entwicklungsschritte und Steuerungswissen für die weitere Arbeit. So fördert die Fremdevaluation die Verbindlichkeit systematischer Qualitätsentwicklung und trägt zur schulischen Weiterentwicklung bei.

Der Bericht der Fremdevaluation ist zugleich die Grundlage für entwicklungsorientierte **Zielvereinbarungen** mit der Schulaufsicht. Im Prozess der Zielvereinbarungen bringen Schulverwaltung und Schule ihre jeweiligen Vorstellungen über die Zukunft der Schule in die Zielvereinbarungsgespräche ein. Dabei werden die Entwicklungsimpulse der Schule mit den gesetzlichen und bildungspolitischen Rahmenvorgaben abgeglichen. Zugleich kann hier geklärt werden, welche Ressourcen und Unterstützungsleistungen zur Zielerreichung benötigt und wie diese eingesetzt werden. Das Ergebnis dieses Diskussionsprozesses wird in der Zielvereinbarung schriftlich festgehalten. Die im Schulgesetz verankerten Beteiligungsrechte des Schulträgers bleiben davon unberührt (z. B. bei der Einrichtung von Schulversuchen, wenn damit für den Schulträger Mehrbelastungen verbunden sind). Sofern die zu vereinbarenden Ziele auch Auswirkungen auf die sächliche Ausstattung der Schule haben, bedürfen sie der Abstimmung mit dem Schulträger. Diese sollte im Vorfeld der Zielvereinbarung erfolgen.

Durch den Fremdevaluationsbericht der Schulen erhalten die Schulträger zum Teil neue Einblicke in das schulische Geschehen. Zugleich wird die Rolle der Schulträger bei der Qualitätsentwicklung an Schulen weiter gestärkt. Es ist zum Vorteil der Kinder und Jugendlichen, die sich daraus eröffnenden Chancen der Zusammenarbeit zwischen Schulen und Schulträgern in kooperativer Weise zu nutzen.

Die Aufgabenstellung des § 114 des Schulgesetzes bringt es mit sich, dass der Fremdevaluationsbericht Informationen über die untersuchte Schule enthält, die insbesondere im Hinblick auf die daraus von der Schule zu ziehenden Schlussfolgerungen vertraulich zu behandeln sind. Es wird daher gebeten, den Fremdevaluationsbericht in den gemeindlichen Gremien in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln und die Gemeinderäte auf ihre Verschwiegenheitspflicht bezüglich der Inhalte des Fremdevaluationsberichts hinzuweisen.